

Merkblatt

für die Verwendung und den Einbau eines Gartenwasserzählers

1. Verwendungszweck:

Es handelt sich um die Erfassung von sog. Wasserschwindmengen, die zur Gebührenerhebung für die Ermittlung der **Schmutzwassermengen** in Abzug gebracht werden. Voraussetzung für diese Abzugsmöglichkeit ist, dass die aus dem öffentlichen Trinkwassernetz und aus sonstigen privaten Versorgungsanlagen bezogenen und **nicht** dem öffentlichen Kanal zugeführten Wassermengen durch eine Messeinrichtung erfasst werden.

2. Grundlagen für den Einbau der Messeinrichtung:

Maßgebend für die Erfassung und Berücksichtigung der Wasserschwindmengen ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck (BGS) vom 30.12.1981 in der jeweils gültigen Fassung. Das Wesentliche hierzu ist in § 10 Abs. 5 der BGS geregelt.

Der Einbau des Gartenwasserzählers erfolgt auf Antrag des Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen nach § 14 der BGS. Mit der erstmalig beantragten Installation ist zu bestätigen, dass die Verwendung des Wassers ausschließlich zu gärtnerischen Zwecken, der Füllung eines Schwimm- oder Zierteiches oder sonstiger Verwendung dient und nicht mit der Einleitung bzw. Benutzung der öffentlichen Kanalisation verbunden ist (bspw. Schwimmbadbefüllungen).

Die Antragsformulare sind bei den Gemeindewerken Windeck oder bei der WTE Betriebsgesellschaft mbH erhältlich, bzw. können dort angefordert werden. Der Online-Zugriff über das Internet ist bei den Gemeindewerken ebenso möglich. Dies betrifft auch das örtl. Satzungsrecht z.B. die v.g. Beitrags- und Gebührensatzung (BGS). Kontaktdaten siehe letzter Punkt dieses Merkblattes.

3. Anforderungen an die Messeinrichtung:

Die Wahl des Wassermessers (Kaltwasserzähler) richtet sich nach den jeweiligen Verbrauchsmengen. In der Regel sind Zähler der Größenordnung Q_n 1,5 ausreichend. Diese decken einen Messbereich bis Q_{max} 3 m³/h ab. Es sind ausschließlich geeichte Wasserzähler mit entsprechender Kennzeichnung zulässig. Die Eichfrist beträgt 6 Jahre nach der Mess- und Eichverordnung, Anl.7 Ziffer 5.5.1. Die Wasserzähler sind vor Ablauf der Eichfrist durch einen neuen und geeichten Zähler zu ersetzen. Die Verwendung nicht geeichter Wasserzähler führt dazu, dass Wasserschwindmengen nicht berücksichtigt werden.

Wichtiger Hinweis:

Ab 31.Okt.2016 dürfen nur noch Wasserzähler verwendet werden, die der einheitlichen Richtlinie 2004/22 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte, die Measuring Instruments Directive (MID) entsprechen.

Die bis zum 31.Okt.2016 nach bisherigem Recht eingebauten Wasserzähler können darüber hinaus nachgeeicht werden und bleiben somit für weitere 3 Jahre in Betrieb.

Es wird empfohlen die Wasserzähler entsprechend der v.g. Richtlinie zu verwenden, die noch vor dem 31.Okt.2016 eingebaut werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die WTE Betriebsgesellschaft mbH.

4. Verfahrensablauf

Sollten mit dem Einbau des Gartenzählers jeweilige Umbau- oder Erweiterungsarbeiten der Hausinstallation erforderlich werden, sind diese Arbeiten ausschließlich durch Fachunternehmen zulässig. Dies ist vorliegend dann durch das Fachunternehmen zu bescheinigen.

Der Gartenzähler ist ortsfest, frostsicher und jederzeit zugänglich zu installieren. Die Entnahmestelle muss sich außerhalb des Gebäudes befinden. Es darf keine Verbindung zu sonstigen Geräten oder der übrigen Hausinstallation vorgenommen werden.

Der Zeitpunkt für die Abnahme und Erfassung des eingebauten Wasserzählers ist rechtzeitig mit dem Rohrnetzmeister der WTE Betriebsgesellschaft mbH abzustimmen. Bei Bedarf kann eine vorherige örtliche Beratung erfolgen.

Dem Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen obliegt vor Ablauf der Eichfrist die rechtzeitige Anmeldung zur Abnahme des Wechselzählers.

Der Wasserzähler wird nach dem Einbau verplombt.

Den Bediensteten der Gemeinde und/ oder Beauftragten der Gemeinde (WTE Betriebsgesellschaft) sind jederzeit der Zugang zur Messeinrichtung zu gewähren.

5. Kostenregelung:

Sämtliche Kosten, die mit der Beschaffung der Gartenwasserzähler, deren Montage sowie den sonstigen Nebenleistungen verbunden sind, trägt der Antragsteller bzw. Gebührenpflichtige. Hiervon ausgenommen sind Beratungsleistungen, sowie die Abnahme und Erfassung des Wasserzählers durch die WTE Betriebsgesellschaft mbH.

6. Kontaktdaten:

Gemeindewerke Windeck
Zentrale: 02292 601 0, Fax: 02292 601 289
Frau Janine Felbel
Tel.: 02292 601 132,
Email: janine.felbel@gemeinde-windeck.de

WTE Betriebsgesellschaft mbH
Sekretariat: 02292 9112 0, Fax: 02292 9112 25
Frau Ramona Wegner
Tel.: 02292 9112 21
Email: wegner@wteb.de

Rohrnetzmeister Klaus Hundenborn
Tel.: 0172 250 44 35 oder 02292 681434
Fax: 02292 681435
Email: hundenborn@wteb.de